

SEPA-der neue Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa

Information für Vereine

Erstellt: Wolfgang Neubrand | 2200 | Projektleiter SEPA-Migration

Verteiler: Verein Stand: 15.04.2013 Version: 1.0

Vorwort

Ab 01. Februar 2014 verändert SEPA den bargeldlosen Zahlungsverkehr in Deutschland. Alle Überweisungen und Lastschriften in Euro, auch innerhalb Deutschlands, sind dann nach europaweit einheitlichen Verfahren (SEPA-Überweisung und SEPA-Lastschrift) vorzunehmen.

Für die Umstellung sind vielfältige Aufgaben zu bewältigen. Deshalb empfehlen wir Ihnen, sich frühzeitig mit der Umstellung zu beschäftigen.



Agenda

- SEPA, der neue Zahlungsverkehr in Deutschland und Europa
- Überblick über die SEPA-Zahlverfahren
- Das SEPA-Lastschriftmandat und die Gläubiger-ID
- Was ist konkret zu tun
- SFirm, die Software für Online-Banking
- Fazit





SEPA – Single Euro Payments Area: Einheitlicher Zahlungsverkehrsraum in Europa

Definition



Ziele

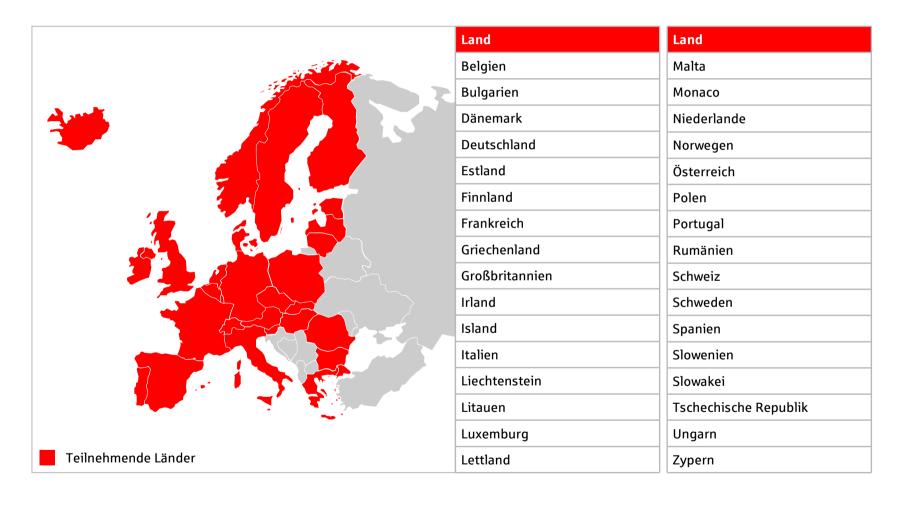


SEPA ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in Euro nach gleichen Regeln behandelt werden. SEPA ermöglicht grenzenloses Bezahlen in ganz Europa durch die Nutzung einheitlicher Zahlungsverkehrsinstrumente und Standards.

Bargeldlose Zahlungen sollen damit in 32 Staaten Europas so einfach, sicher und effizient getätigt werden wie bereits die heutigen Inlandszahlungen.



Der neue europäische Zahlungsverkehrsraum umfasst mit Deutschland 32 Teilnehmerstaaten





Der EU-Gesetzgeber schreibt die Abschaltung nationaler Euro-Zahlverfahren zum 1. Februar 2014 vor



Einheitliche Basisverfahren im EU-Zahlungsverkehr

Europaweit einheitliche Formate auf XML-Basis

Einheitlicher Rechtsrahmen* für EU-Zahlverfahren

1. Schritt

SEPA-Überweisung (SEPA Credit Transfer – SCT) am 28.01.2008 eingeführt



2. Schritt

SEPA-Lastschrift (SEPA Direct Debit – SDD) am 01.11.2010 in der Sparkassen-Finanzgruppe eingeführt



3. Schritt

Nationale Zahlverfahren in Euro werden am 01.02.2014 abgeschaltet und durch die SEPA-Zahlverfahren ersetzt



* EU-Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive – PSD, 2007/64/EG), EU-Preisverordnung (924/ 2009), EU-SEPA-Migrationsverordnung (260/2012) etc.

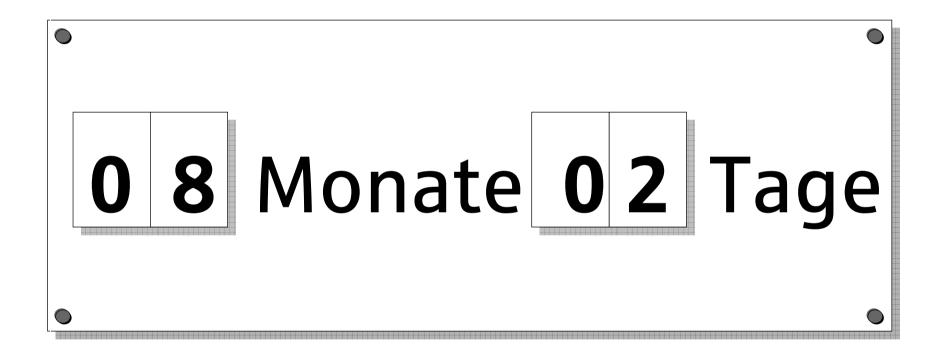


Die Auswirkungen

- Die alten bekannten Überweisungs- und Lastschriftverfahren stehen ab 01.02.2014 nur noch in veränderter Form zur Verfügung.
- Inländische Zahlungen in Euro müssen mit der IBAN und ggf. dem BIC angegeben werden.
- Bei Lastschrifteinzug ist eine Gläubiger-ID der Bundesbank zwingend erforderlich.
- Aus der Einzugsermächtigung wird das SEPA-Lastschriftmandat.
- Lastschrifteneinreichung erfolgt elektronisch.

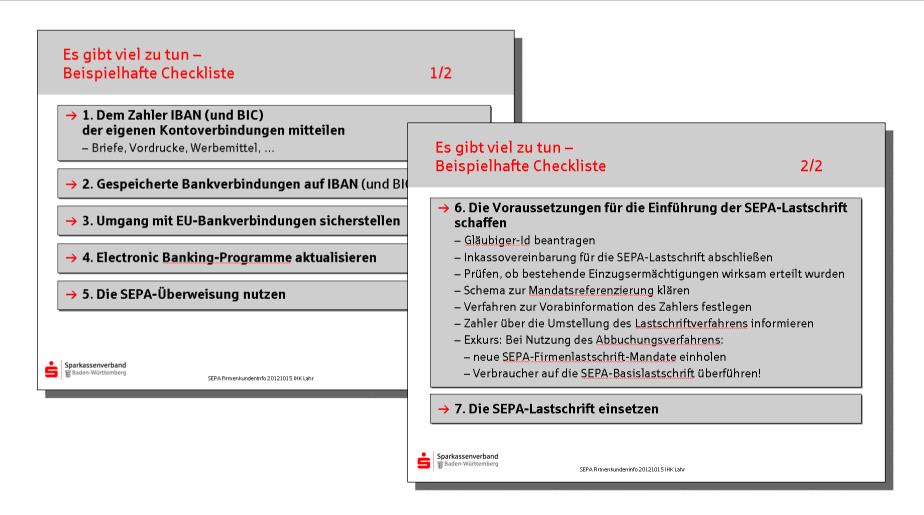


Bis zum 1. Februar 2014 sind es ab morgen noch ...





... und es gibt viel zu tun:







IBAN und BIC – Die neue Kontokennung

IBAN

- International Bank Account Number/ Internationale Bankkontonummer
- Besteht in Deutschland aus dem Länderkennzeichen, der Prüfziffer, der Bankleitzahl sowie der Kontonummer und hat 22 Stellen

Beispiel: DE 8763 2500 3000 0012 3456

Länderkenn- Prüfziffer zeichen 2-stellig		Prüfziffer 2-stellig	Bankleitzahl 8-stelllig	Kontonummer des Kunden 10-stelllig (ggf. mit Vornullen)
	DE	87	63250030	0000123456

BIC

- Business Identifier Code/Internationale Bankleitzahl
- Besteht aus 8 oder 11 Stellen.
- Enthält in Kurzform den Institutsnamen, das Land, den Ort und ggf. die Filiale/ das angeschlossene Institut (z. B. SOLADES1HDH)

4-stelliger Bankcode	Ländercode	2-stelliger Orts-Code	Filialcode	
SOLA	DE	S1	HDH	

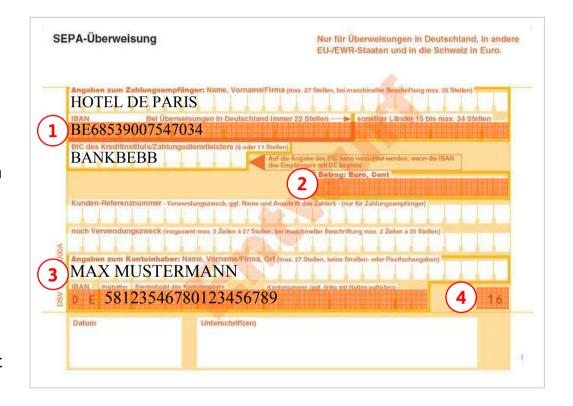


IBAN und BIC sind auf den Kontoauszügen, auf www.ksk-heidenheim.de, im Online-Banking und seit 10/2012 auch auf neuen SparkassenCards zu finden



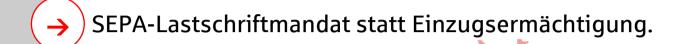
Die SEPA-Überweisung Beleglos oder per Formular in Euro überweisen

- Zur eindeutigen
 Identifikation des
 Zahlungsempfängers muss
 bei der SEPA-Überweisung
 die IBAN und ggf. der BIC
 angegeben werden.
- Die SEPA-Überweisung kann ausschließlich für Euro-Zahlungen genutzt werden.
 - Der Kontoinhaber muss bei der SEPA-Überweisung ebenfalls seine IBAN angeben.
 - Die SEPA-Überweisung trägt den Textschlüssel 16.





Die Änderungen beim SEPA-Basis-Lastschriftverfahren



- → Jeder Einreicher (Verein) benötigt eine Gläubiger-ID.
- → Einreichung mit festen Fälligkeiten.
- → Eine Vorabinformation des Zahlers ist erforderlich.
- → Einreichung erfolgt online.





SEPA-Lastschriftmandat: Allgemeine Informationen

Das SEPA-Lastschriftmandat...

- gilt grundsätzlich unbefristet,
 es sei denn:
 - der Zahlungspflichtige widerruft das Mandat oder
 - das Mandat verfällt 36 Monate nach erstem bzw. letztem Einzug bei Nichtnutzung.
- ist im Original durch den Zahlungsempfänger mindestens 14 Monate nach dem letzten Einzug in der gesetzlich vorgeschrieben Form aufzubewahren.





SEPA-Lastschriftmandat: Einheitlicher Inhalt ist vorgeschrieben

Das SEPA-Lastschriftmandat besteht aus einem einheitlichen Autorisierungstext und nachstehenden Pflichtangaben ...



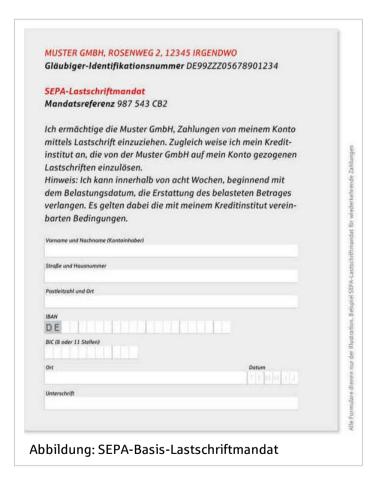
vom Zahlungsempfänger:

- Name und Adresse
- Gläubiger-Identifikationsnummer
- Mandatsreferenz (individuell vom Zahlungsempfänger für jedes SEPA-Mandat festzulegen)
- Kennzeichnung für wiederkehrende/ einmalige Zahlungen



vom Zahlungspflichtigen:

- Name und Anschrift des Kontoinhabers
- IBAN und ggf. BIC
- Unterschrift und Unterschriftsdatum





Bereits bestehende Einzugsermächtigungen können zu SEPA-Lastschriftmandate umgedeutet werden

Bei bestehenden Einzugsermächtigungen (müssen in Schriftform vorliegen) muss ein Lastschrifteinreicher nur noch folgende ergänzende Aktivitäten durchführen:



Eine **Inkassovereinbarung** für die Nutzung von SEPA-Basis-Lastschriften mit seinem Kreditinstitut **abschließen**.



Eine **Mandatsreferenz** für jedes SEPA-Lastschriftmandat **vergeben** und in die Kundenstammdaten einpflegen.



Den **Zahlungspflichtigen** vor dem ersten SEPA-Lastschrifteinzug über die Gläubiger-ID, die Mandatsreferenz, die Zahltermine und den SEPA-Umstellungstermin **informieren**.



Mandatsreferenz

- → Muss individuell für jedes SEPA-Lastschriftmandat vergeben werden.
- → Wird bei der Zahlung im Datensatz mitgegeben.
- → Die Länge beträgt maximal 35 Zeichen (alphanumerisch).
- → Der Aufbau kann individuell vom Lastschrifteinreicher festgelegt werden (z. B. Mitgliedsnummer).



Beispiele für eine Mandatsreferenz

- → Bezug zum Namen oder zur Abteilung
 - "Hans Müller" oder "Fußball Hans Müller".
- → Bezug zur Mitgliedsnummer
 - "01234567".
- → Bezug zum Zahlerkonto
 - "DE 02 63250030 0000123456 Hans Müller".
- → Vereinsname + fortlaufende Nummer
 - TSG00001.



Tipp: Überlegen Sie genau, wie Sie die Mandatsreferenz aufbauen.



Mögliche Fälle der Mandatsänderung



Grundsätzlich sind **Änderungen** von Mandatsdaten **ohne** Vereinbarung und Unterzeichnung eines **neuen Mandats** möglich.

Änderungen durch Zahlungsempfänger	Änderungen durch Zahlungspflichtigen	
Mandatsreferenz (z.B. aus organisatorischen Gründen)	IBAN und/oder BIC (Kontonummer bzw. Zahlstelle des Zahlungspflichtigen)	
des Namens bzw. der Rechtsform des Zahlungsempfängers (z.B. Fusion, Umfirmierung)	Name (z. B. Heirat)	
Adresse (z. B. Umzug)	Adresse (z. B. Umzug)	
Gläubiger-ID		
Änderungen sind in der vereinbarten Weise und im Datensatz mitzuteilen	Änderungen sind in der vereinbarten Weise mitzuteilen	



Ausnahme: Wenn sich die **Person** des Zahlungspflichtigen oder des Zahlungsempfängers **ändert,** muss der Zahlungspflichtige **zwingend** ein **neues Mandat unterzeichnen.**



Die Gläubiger-ID



Die **Gläubiger-Identifikationsnummer** (kurz Gläubiger-ID) dient der Identifikation eines Lastschrifteinreichers unabhängig von seiner Bankverbindung. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

ISO-Ländercode	Prüfziffer	Geschäftsbereichskennung	Nationales Identifikationsmerkmal	
DE	02	ZZZ	01234567890	
Quelle: Deutsche Bundesbank				

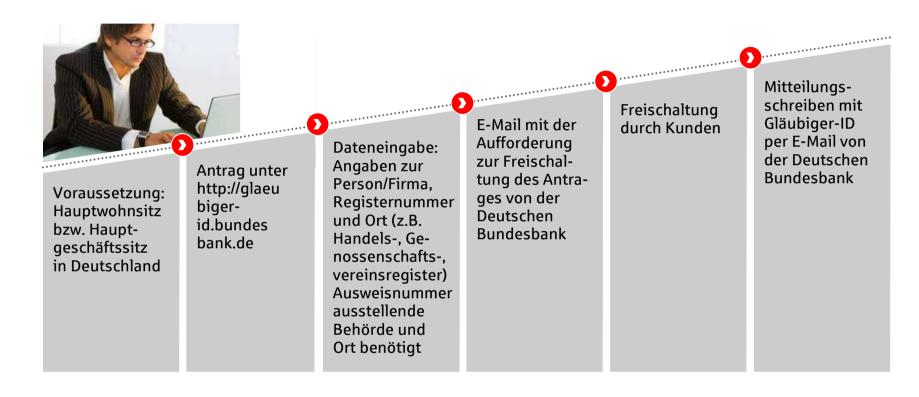
- Sie kann ausschließlich bei der Deutschen Bundesbank im Internet beantragt werden: http://glaeubiger-id.bundesbank.de
- Die Länge beträgt in Deutschland immer 18 Stellen
- Die Geschäftsbereichskennung ist vom Zahlungsempfänger frei belegbar (Vorbelegung ZZZ)
- Jeder der Lastschriften einzieht braucht eine Gläubiger-ID



Tipp: Beantragen Sie baldmöglichst Ihre Gläubiger-ID.



Die Gläubiger-Identifikationsnummer kann nur online bei der Deutschen Bundesbank beantragt werden



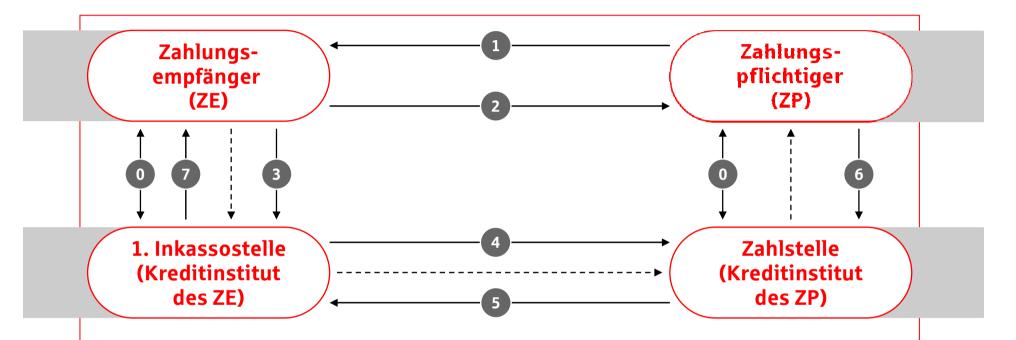


Das Mitteilungsschreiben ist im Rahmen der Zulassung zum SEPA-Lastschriftverfahren dem kontoführenden Kreditinstitut vorzulegen.





SEPA-Lastschrift Ablauf einer Einreichung



- Inkassovereinbarung (ZE)/ Kundenbedingungen Lastschrift (ZP)
- 1. Unterschriebenes Mandat
- 2. Vorabinformation (z. B. D-14)
- 3. Initiierung Lastschrift (D-14 bis D-6 bzw. D-3)

- 4. Initiierung Vorlage bei Zahlstelle (D-6 bzw. D-3)
- 5. Zahlungsverrechnung (D)
- 6. Kontobelastung Zahlungspflichtiger (D)
- 7. Gutschrift (D)

→ Prozessschritt ------------ Transport Mandatsinformation im Lastschriftdatensatz

 ${\sf D=Vereinbartes\ F\"{a}lligkeits datum\ der\ SEPA-Lastschrift}$





1. EDV

- → Vereinssoftwareprogramme:
 - Winner
 - Lexware
 - **–** ...
- → Online-Bankingprogramme:
 - SFirm
 - WISO mein Geld
 - **–** ...
- → Vereinskonten auf Online-Banking umstellen.



Tipp: Gehen Sie diese Aufgaben frühzeitig an.



2. IBAN (und BIC) mitteilen

Hintergrund: Artikel 5 Absatz 4 der EU-VO 260/2012:

"Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Anforderungen teilt der Zahlungsempfänger, der Überweisungen annimmt, den Zahlern bei jedem Überweisungsverlangen seinen […] Identifikator für Zahlungskonten mit."

Zu überprüfen sind:

→ Mitgliedsanträge, Briefe, Internetauftritt, Rechnungsformulare, ...



3. Gespeicherte Bankverbindungen auf IBAN (und BIC) umstellen

Ab 1. Februar 2014 dürfen Überweisungen und Lastschriften nur noch mit IBAN (und ggf. BIC) ausgeführt werden.

Übergangsregelungen zur Weiternutzung von Kontonummer / Bankleitzahl bis 1. Februar 2016 gelten nur für Verbraucher (=Privatkunden).

Umrechnungstools für deutsche Kontonummern sind verfügbar:

- → SEPA Account Converter der Sparkassen-Finanzgruppe.
- → IBAN Service Portal der Deutschen Kreditwirtschaft.
 - Beide Lösungen erreichen eine Umrechnungsquote von >95%.

Aufgrund ergänzender Vereinbarungen der deutschen Kreditwirtschaft ist in 2013 mit einer Verbesserung der Umrechnungsquote zu rechnen.



4. Einreichungswege anpassen

- Ist Handlungsbedarf notwendig?

Handlungsbedarf besteht im Zahlungsverkehr:

- → Beleghafte Lastschriftaufträge bzw. beleghafte Sammelüberweisungsaufträge sind nicht mehr möglich.
- → Umstellen auf Online-Banking: Kennen Sie schon die komfortablen elektronischen Einreichungsmöglichkeiten der Sparkasse?
 - Nutzung einer Electronic Banking-Software oder
 - Upload-Möglichkeit in der Internet-Filiale der Sparkasse (ab Mitte 2013).



5. SEPA-Überweisung nutzen

Die SEPA-Überweisung ist funktional identisch mit der inländischen Überweisung.

→ Die Länge des Verwendungszwecks ist auf 140 Zeichen beschränkt, zzgl. 35 Zeichen Einreicher-Referenz.



6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

- Gläubiger ID beantragen

Beantragung auf den Seiten der Deutschen Bundesbank:

- → http://glaeubiger-id.bundesbank.de
- Benötigte Angaben:
 - Angaben zum Verein
 - Vereinsadresse
 - Vereinsregister/Ort
 - Registernummer des Vereins
 - Daten des Ansprechpartners
- → Das Bestätigungsschreiben wird für den Abschluss der Lastschrift-Vereinbarung bei der Sparkasse benötigt und soll dieser beigefügt werden.



Tipp: Halten Sie bei der Beantragung die benötigten Angaben bereit.



6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

- Inkassovereinbarung abschließen

Neue Lastschriftvereinbarungen müssen mit der Sparkasse abgeschlossen werden:

- → Die für den Einzug von Lastschriften im nationalen Verfahren mit der Sparkasse abgeschlossenen Inkassovereinbarungen sind für SEPA-Lastschrifteinzüge nicht mehr gültig.
- → Neue Lastschriftvereinbarungen müssen rechtzeitig vor dem erstmaligen Einzug von SEPA-Lastschriften abgeschlossen werden.
- → Die Inkassovereinbarungen regeln die Modalitäten, die bei Nutzung der SEPA-Lastschrift zu beachten sind:
 - Mandate
 - Einreichungsfristen
 - Aufbewahrungsfristen
 - ...



6. SEPA-Lastschrift vorbereiten

- Schema zur Mandatsreferenzierung klären

Gläubiger-ID und Mandatsreferenz identifizieren ein Mandat eindeutig.

- Wie soll die Mandatsreferenz aufgebaut werden?
 - je Mitglied?
 - je Zahler?
- Die Mandatsreferenz ist bei den Kundendaten zu hinterlegen.
 - EDV-Lösungen prüfen!





6. SEPA-Lastschrift vorbereiten (neue Mitglieder)

- Verfahren zur Vorabinformation festlegen

Welche Informationen müssen auf der Vorabinformation (Pre-Notification) stehen:

- → Mandatsreferenz,
- Fälligkeitstermin,
- → Gläubiger-ID.



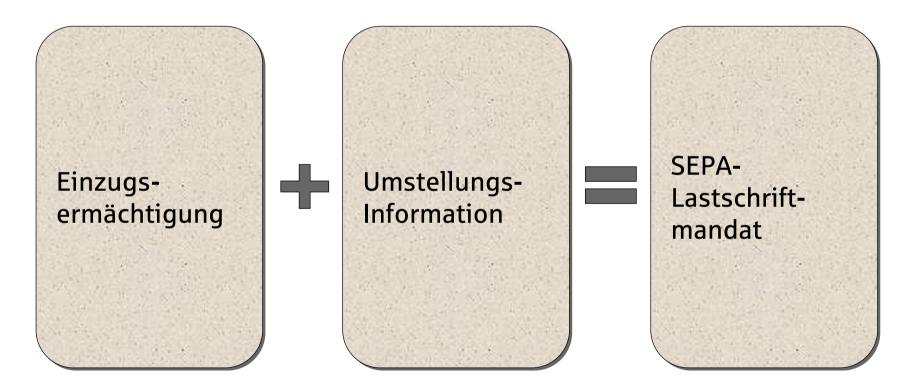
Tipp: Diese Vorabinformation kann zum Beispiel auch auf den Mitgliedsanträgen angebracht werden.



6. SEPA-Lastschrift vorbereiten (Altbestand)

- Wurden Einzugsermächtigungen wirksam erteilt?

Der Unterrichtung des Zahlers über die Verfahrensumstellung kommt große Bedeutung zu (Rückgabefristen 8 Wochen/13 Monate).





6. SEPA-Lastschrift vorbereiten (Altbestand)

- Wurden Einzugsermächtigungen wirksam erteilt?

Aufgrund der Änderung der Lastschrift bedingungen zum 9. Juli 2012 können wirksam erteilte Einzugsermächtigungen in SEPA-Mandate im SEPA Basis-Lastschriftverfahren umgedeutet werden.

→ Wirksam erteilt = schriftlich erteilt





6. SEPA-Lastschrift vorbereiten (Altbestand)- Zahler über die Verfahrensumstellung informieren

- → Die Vorabinformation (Pre-Notification) muss vor dem ersten Einzug beim Zahlungspflichtigen (Mitglied) erfolgen.
- → Als Datum der Unterzeichnung des Mandats wird das Datum der Information des Mitglies angenommen (ist auch Bestandteil des SEPA-Lastschrift-Datensatzes).
- → Die erste SEPA-Lastschrift auf Basis der umgedeuteten Einzugsermächtigung erfolgt als Erstlastschrift (FRST) mit der entsprechenden Einreichungsfrist (Zahltag – 6 Tage).

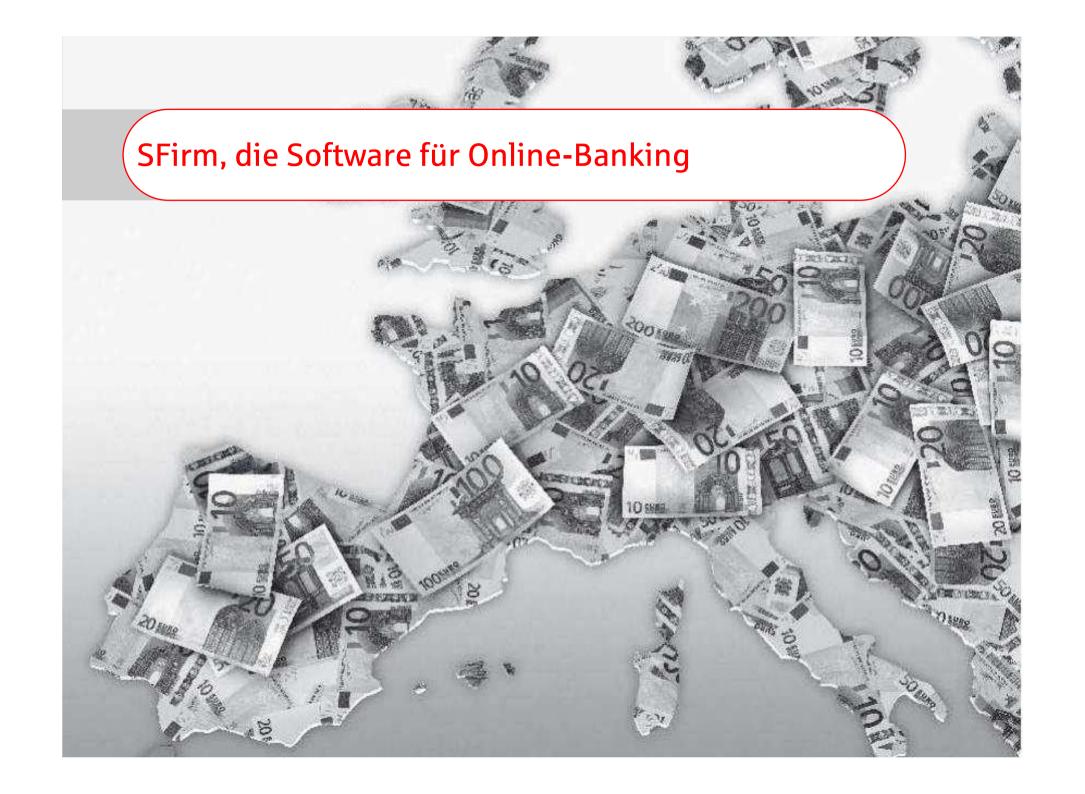


6. SEPA-Lastschrift vorbereiten (Altbestand)- Zahler über die Verfahrensumstellung informieren

Wesentliche Inhalte der Vorabinformation (Pre-Notification):

- → Für wen (Mitgliedsbeitrag Einzel-/Familien-) erfolgt die Umstellung?
- → Zu welchem Termin wird auf SEPA-Lastschriften umgestellt?
- → Wie lauten Gläubiger-ID und Mandatsreferenz?
- → Wann wird zukünftig der Mitgliedsbeitrag eingezogen (fester Termin)?
- → IBAN / BIC des Zahlers.





Die Electronic Banking Software SFirm ist SEPA-ready

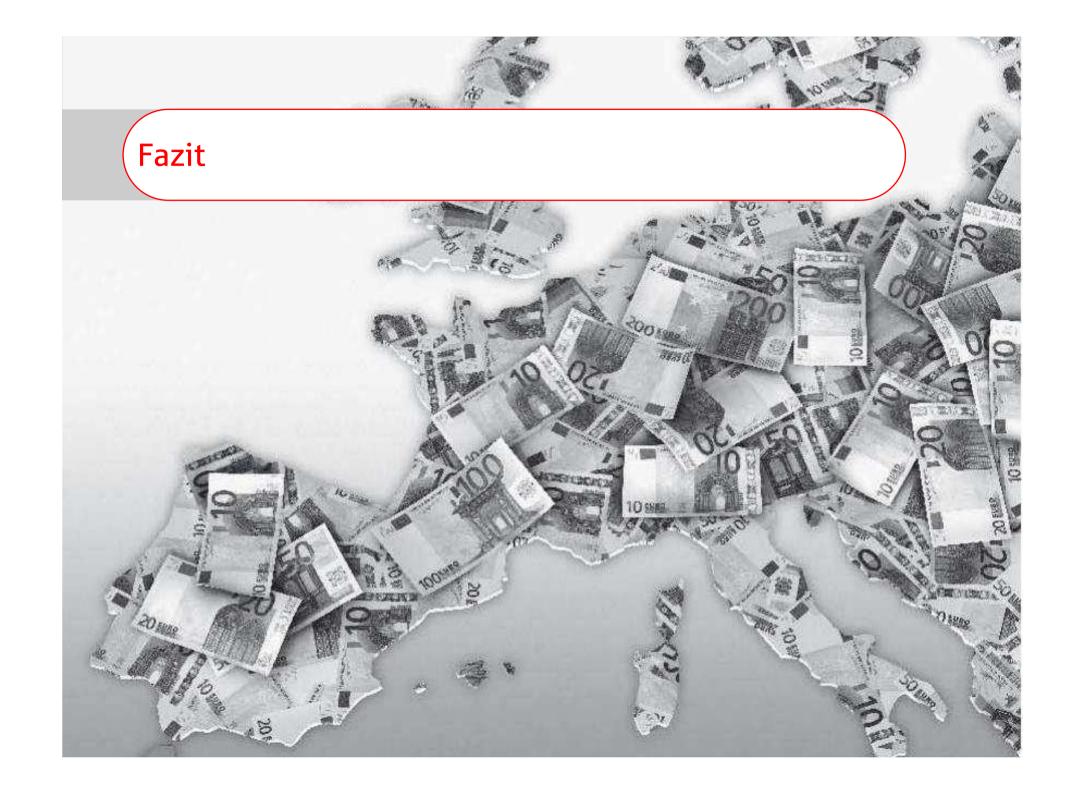
SFirm 2.5 ist bereits SEPA-ready und enthält u. a. folgende Funktionen:

- SEPA-Konvertierung alter Datenbestände (Konto/BLZ auf IBAN/BIC)
- Im-/Export-Schnittstellen für SEPA-Aufträge oder -Mandatsdaten
- SEPA-Mandatsverwaltung



Kontaktieren Sie Ihren Electronic Banking-Experten.





Fazit

- → Die Ablösung der nationalen Zahlungsverkehrsverfahren ist Gewissheit.
- → SEPA-Verfahren werden ab 1. Februar 2014 das Bild des Zahlungsverkehrs in Deutschland und den Euro-Staaten prägen.
- → Alle Zahlungsdienstnutzer müssen sich den Herausforderungen stellen.
- → Die Verfahrensumstellung ist für viele Vereine ein anspruchsvolles Projekt. Deshalb beginnen Sie frühzeitig mit der Planung und Umsetzung.



Ihre weiteren Fragen zu SEPA beantworten wir gern – Ihre Ansprechpartner bei der Kreissparkasse Heidenheim

Wolfgang Neubrand

Leiter Zentraler Service

Kreissparkasse Heidenheim

Schnaitheimer Str. 12

89520 Heidenheim

Telefon 07321/344-2200

Fax 07321/344-82200

E-Mail wolfgang.neubrand@ksk-heidenheim.de

Peter Schwehn

Berater Medialer Vertrieb

Kreissparkasse Heidenheim

Schnaitheimer Str. 12

89520 Heidenheim

Telefon 07321/344-2272

Fax 07321/344-82272

E-Mail peter.schwehn@ksk-heidenheim.de

Benjamin Booms

Berater Medialer Vertrieb

Kreissparkasse Heidenheim

Schnaitheimer Str. 12

89520 Heidenheim

Telefon 07321/344-2276

Fax 07321/344-82276

E-Mail benjamin.booms@ksk-heidenheim.de

